

**Muster Informationsschreiben Mutterschutz - Kirchenbeamtinnen**  
Anlage 2 zu Rundschreiben AZ.:

**Muster Informationsschreiben Mutterschutz – Kirchenbeamtinnen**

**Bitte Muster an die Gegebenheiten in der jeweiligen Dienststelle anpassen.**

Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_,

Sie haben uns eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt, in der als voraussichtlicher Geburtstermin der \_\_\_\_\_ angegeben ist. Die Kosten der Bescheinigung werden Ihnen erstattet.

Nach § 32 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung AzUVO), die gemäß § 39 des Kirchenbeamtengesetzes i.V.m. § 8 des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes auch für die Beamtinnen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Anwendung findet, darf eine Beamtin in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Ihre bezahlte Schutzfrist beginnt für Sie am \_\_\_\_\_.

Auch in den ersten 8 Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen. Diese Frist verlängert sich bei Früh- und bei Mehrlingsgeburten auf 12 Wochen (§ 34 Abs. 1 AzUVO), bei Frühgeburten und vorzeitigen Entbindungen zuzüglich des vor der Geburt nicht ausgeschöpften Zeitraumes (maximal 127 Tage).

Nach den Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erhalten Eltern unter bestimmten Voraussetzungen ein **Elterngeld oder ElterngeldPlus**. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren und Jugend unter <http://www.familien-wegweiser.de> oder in den beigegeführten Unterlagen.

Erwerbstätige haben außerdem Anspruch auf **Elternzeit**. Hier verweisen wir auf das beigegeführte Rundschreiben des OKR insbesondere Ziffer IV. Elternzeit für Kirchenbeamtinnen und – beamtete, Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Eine eventuelle Elternzeit wäre für die Zeit bis zum vollendeten dritten Lebensjahres des Kindes **spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn** beim Arbeitgeber zu beantragen.

**Gleichzeitig muss auch verbindlich mitgeteilt werden, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.**

Für den Zeitraum (Übertrag von max. 24 Monaten) zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag ist die Elternzeit **spätestens 13 Wochen** vor Beginn beim Dienstherrn zu beantragen. Die Elternzeit kann von jedem Elternteil auf jeweils 3 Zeitabschnitte (für ab 1. Juli 2015 geborene Kinder) verteilt werden, eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn möglich.

Für das Jahr \_\_\_\_\_ haben Sie noch einen Resturlaub (Stand \_\_\_\_\_) von \_\_\_\_\_ Tagen. Wegen Ihres noch evtl. Resturlaubs setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Dienststelle in Verbindung. Wir bitten Sie, den Ihnen noch zustehenden Urlaub bis zum Beginn Ihres Mutterschutzes zu nehmen.

Bei Inanspruchnahme der Elternzeit wird der zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Sie Elternzeit in Anspruch nehmen, um 1/12 gekürzt.

Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit beträgt 30 Wochenstunden bzw. Teildienst im Umfang von 75% im Pfarrdienst für jeden Elternteil.

Wenn die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 AzUVO vorliegen, werden gemäß § 47 Abs. 2 AzUVO Beiträge für die eigene Versicherung und die Versicherung der Kinder bis zu einem Betrag von 42 Euro für den vollen Monat erstattet.

Wir wünschen Ihnen für die kommenden Monate alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

#### **Anlagen**

- Antrag Elternzeit
- - Rundschreiben des OKR zum Mutterschutz vom 12.03.2018
- - Rundschreiben des OKR zur Elternzeit vom 13.08.2015, AZ 20.01-3 Nr. 20.12.-01-01-V01/6
- Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung – AzUVO zum Nachlesen unter <http://www.landesrecht-bw.de>